

(3) Eine Finanzierung⁴ von Verlusten durch Kredite ist nicht zulässig.

§3

Voraussetzungen für die Kreditgewährung gemäß § 2 sind, daß

- die Maßnahmen der besseren Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger des jeweiligen Territoriums dienen,
- die örtliche Volksvertretung den Beschluß zur Kreditaufnahme gefaßt hat bzw. gemäß den Statuten der Klubs der Antrag gestellt werden kann,
- die erforderlichen Leistungen und Fonds vertraglich gesichert sind,
- vorhandene Eigenmittel vor den Kreditmitteln eingesetzt werden,
- die Verzinsung und Rückzahlung der Kredite gewährleistet ist und dazu
 - bei geplanter Tilgung und Verzinsung aus' zusätzlichen Einnahmen und Einsparungen eine Nutzenberechnung zugrunde liegt,
 - der Einsatz von geplanten Haushaltsmitteln oder Fonds der Volksvertretungen für die Tilgung und Verzinsung durch die zuständige Volksvertretung beschlossen ist bzw. Kommunalverträge über die Bereitstellung von Mitteln aus ökonomischen Beziehungen für die Tilgung und Verzinsung vorliegen.

§4

(1) Der Grundzinssatz für die Kredite beträgt 5 % jährlich.

(2) Die Rückzahlungsfrist für die Kredite beträgt maximal 8 Jahre. Sie beginnt mit der ersten Inanspruchnahme und endet mit der vollständigen Rückzahlung.

(3) Die Rückzahlung von Krediten gemäß § 2 Abs. 2 hat im Rahmen der planmäßigen finanziellen Fonds der Räte spätestens im Jahr nach der Inanspruchnahme zu erfolgen.

§5

Kreditantrag und -vertrag

(1) Die Gewährung von Krediten ist durch die örtlichen Räte, ihre nachgeordneten rechtsfähigen Einrichtungen und die rechtsfähigen Klubs bei der Bank zu beantragen. Der Kreditantrag muß Angaben über den Kreditzweck, die Kredithöhe, die Kredittilgung und die Begründung des Kreditbedarfes enthalten. Ihm sind Angaben bzw. Nachweise über das Vorliegen der Kreditvoraussetzungen beizufügen.

(2) Über den Kreditantrag hat der Direktor der Bank innerhalb von 28 Tagen zu entscheiden. Bei begründeten Überschreitungen erteilt die Bank einen Zwischenbescheid. Die Bearbeitungsfrist beginnt, wenn die zur Entscheidung notwendigen Angaben vollständig eingereicht sind.

(3) Bei Zustimmung zum Kreditantrag unterbreitet die Bank ein Kreditvertragsangebot.

(4) Im Kreditvertrag sind zu vereinbaren:

- der Kreditzweck,
- die Kredithöhe und der Termin der Inanspruchnahme,
- der Zinssatz,
- die Rückzahlungsfrist und die Tilgungsraten,
- Sicherheiten gemäß den Rechtsvorschriften.

(5) Die örtlichen Räte, ihre nachgeordneten rechtsfähigen Einrichtungen und die rechtsfähigen Klubs sind verpflichtet, Veränderungen, die Einfluß auf die Erfüllung des Kreditvertrages haben, unverzüglich der Bank mitzuteilen.

(6) Die Kreditzinsen werden quartalsweise zu den von der Bank festgelegten Terminen fällig und dem Konto belastet. Sanktionszinsen gemäß Abs. 7 Buchst. a können abweichend davon belastet werden.

(7) Wird der Kreditvertrag verletzt, kann die Bank nach Prüfung der mit der Kreditvertragsverletzung zusammenhängenden Umstände

- a) einen Sanktionszins bis zu einem Gesamtzins von 12 % jährlich anzuwenden,
- b) den Kredit ganz oder teilweise fällig stellen.

§6

Die Bank ist berechtigt, während des Vertragszeitraumes die Einhaltung des Kreditvertrages zu kontrollieren, Unterlagen und Nachweise zu fordern und Kontrollen an Ort und Stelle durchzuführen.

§7

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1990

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**
Kaminsky

Anordnung Nr. 2¹

über die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit der Studierenden an den Hoch- und Fachschulen — Disziplinarordnung — vom 15. Januar 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 10. Juni 1977 über die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit der Studierenden an den Hoch- und Fachschulen — Disziplinarordnung — (Sonderdruck Nr. 936 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§1

Der § 2 Abs. 1 Buchst. f wird ersatzlos gestrichen.

§2

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§3

Mitwirkung der gewählten Studentenvertretungen

Die gewählten Studentenvertretungen haben das Recht, an der Vorbereitung und Durchführung von Disziplinarverfahren mitzuwirken und dabei die Interessen der Studierenden zu vertreten.“

§3

Auf der Grundlage der Paragraphen der Disziplinarordnung, in denen Leitungen der FDJ bzw. Vertretern der FDJ Rechte übertragen werden, nehmen die gewählten Studentenvertretungen diese Rechte wahr.

§4

Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1990 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1990

Der Minister für Bildung
Prof. Dr. Dr. E m o n s

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 10. Juni 1977 (Sonderdruck Nr. 936 des Gesetzblattes)